



AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand					
Kulisse: ja, Ausschlusskulisse Maßnahme AL 13		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026				Höhe Zuwendung: 677 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum				Sonstiges:	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens am Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht ➤ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen 				Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 12.pdf zu finden.	
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zuwendung ÖBL für Streifenfläche)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 2, AL 8, AL 9, AL 11		I_AL1, I_AL2		ÖR2

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode